

Gemeinde: Bad Peterstal-Griesbach
Landkreis: Ortenaukreis

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Februar 1991

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Januar 2000 folgende 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Februar 1991 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

§ 3 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

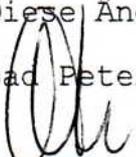
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Ortschaft und dem Maß der Inanspruchnahme 60 v.H., bei unmittelbarer Wiederwahl 70 v.H. des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung der für die ehrenamtlichen Bürgermeister jeweils geltenden Rahmensätze.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 17.01.2000 in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 17.01.2000


Johann Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann gem. § 4 Abs. 4 GemO nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über

die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschuß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschuß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.